

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung  
der Universität Regensburg**

**Vom 05. August 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 2 Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Universität Regensburg vom 20. Juli 2006, geändert durch Satzung vom 05. Februar 2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt C Bestimmungen für Gaststudierende werden nach dem Wort "Immatrikulationsantrag" ein Komma sowie das Wort „Gebühren“ angefügt.

2. In § 1 werden nach dem Wort „Studierenden“ die Worte „und Gaststudierenden“ eingefügt.

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Studium immatrikuliert ist“ wird das Satzzeichen Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es werden die Worte „Satz 2 u. 3 Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „in“ durch die Worte „im Studiengang“ und das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

b) Es werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Im Fall eines Probestudiums endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium nicht bestanden wurde (bedingte Immatrikulation). Ist das Probestudium bestanden, wird der Studierende in den Studiengang immatrikuliert.

(5) Im Fall des Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG erfolgt die Immatrikulation auflösend bedingt bis zur Vorlage des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6.

d) Abs. 6 Satz 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „zugeordnet“ wird das Komma gestrichen.

bb) Nach dem Wort „will“ werden die Worte „(Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „erforderliche“ werden die Worte „für das gewählte Studium“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „vorliegt“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Das Wort „vorliegen“ wird durch die Worte „bestehen und die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach den Worten „Fällen“ sowie „Studienprogrammen“ jeweils ein Komma eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Er kann eine dritte Person bevollmächtigen. Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Abschluss des Semesters erfolgen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2 ) Zur Immatrikulation hat der Studienbewerber vorzulegen:

- einen gültigen Personalausweis oder Reisepass,
- den vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag in der von der Universität Regensburg bestimmten Form,
- den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 1 BayHSchG bzw. den Nachweis über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 Abs. 1 oder 2 BayHSchG im Original zusammen mit einer unbeglaubigten Kopie. Bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte Übersetzung im Original und unbeglaubigter Kopie vorzulegen,
- den Nachweis eines bereits vorliegenden Hochschul- oder gleichwertigen Abschlusses,

- soweit für den beabsichtigten Studiengang erforderlich, weitere Qualifikationsnachweise im Sinne von Art. 43 bis 45 BayHSchG, insbesondere den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung bzw. das bestandene Eignungs(feststellungs) verfahren,
- gegebenenfalls Bescheinigung der Bundeswehr bzw. der Dienstbehörde des Bundesfreiwilligendienstes darüber, dass das Studium zu Vorlesungsbeginn aufgenommen werden kann, wenn der Dienst erst nach Vorlesungsbeginn endet,
- in zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid,
- Nachweis über die Entrichtung des Studentenwerksbeitrags und des Studienbeitrags nach Art. 71 Abs. 1 BayHSchG,
- bei weiterbildenden Studiengängen nach Maßgabe der einschlägigen Gebührenordnung der Nachweis der entrichteten Gebühren nach Art. 71 Abs. 8 BayHSchG,
- gegebenenfalls Bestätigung über die Exmatrikulation an der bisher besuchten Hochschule, wenn der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits als Studierender immatrikuliert war,
- Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums abgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfungen an Hochschulen im Original und Kopie,
- die nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV)) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegende Versicherungsbescheinigung,
- ein Lichtbild,
- sofern die Hochschulzugangsberechtigung im fremdsprachigen Ausland nicht an einer deutschen Schule erworben wurde, der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen und der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Regensburg vom 27.07.2010 in der jeweils geltenden Fassung,
- für ein Promotionsstudium die Bescheinigung des Betreuers der Doktorarbeit bzw. den Zulassungsbescheid der Fakultät im Falle einer Promotion an den Philosophischen Fakultäten.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „damit“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zugesandt“ durch das Wort „ausgehändigt“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „würden“ durch das Wort „würde“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „vorsätzlichen“ durch das Wort „vorsätzlich“ ersetzt.
- c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Studienbewerber die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen beantragt und kein besonderes berufliches,

wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG),“

c) In Nr. 6 wird nach dem Wort „hat“ der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach den Worten „(Hochschulwechsler)“ ein Komma eingefügt.

b) In Abs. 6 wird nach dem Wort „an“ das Wort „deutschen“ eingefügt.

c) In Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen.

10. In § 9 Satz 1 wird nach dem Wort „Vorlesungsbeginn“ ein Komma eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Änderung“ die Worte „der Staatsangehörigkeit,“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Änderung der Staatsangehörigkeit oder des Namens ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Studentenwerksbeitrags und des Studienbeitrags gem. Art. 71 BayHSchG innerhalb der gesetzten Frist. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.“

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Studienunterlagen“ die Worte „spätestens zu Beginn des Semesters“ eingefügt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ und nach dem Wort „BayHSchG“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „an die Zentralverwaltung (Studentenkanzlei)“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ausgesprochen“ durch die Worte „gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht überschreiten“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine Beurlaubung wird immer für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Regensburg nicht erbracht werden. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung auch erforderlich. Art. 48 Abs. 4 BayHSchG bleibt unberührt.“

14. § 15 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird das Wort „Ersatzdienstes“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienstes“ ersetzt.

b) In Nr. 5 wird nach dem Wort „begründen“ das Wort „würden“ eingefügt.

c) Es wird folgende neue Nr. 6 angefügt:

„6. Pflege eines nahen Angehörigen, wenn die Pflege nicht durch eine andere Person erbracht werden kann.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Worte „kraft Gesetzes,“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Immatrikulationsantrag“ ein Komma und das Wort „Gebühren“ angefügt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für das Gasthörerstudium werden von den Gaststudierenden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt beim Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden (SWS) € 100, bei Lehrveranstaltungen im Umfang von über vier SWS bis acht SWS € 200 und bei Lehrveranstaltungen im Umfang von über acht SWS € 300 je Semester. Die Gebühr ist zum Zeitpunkt der Immatrikulation bzw. zum Zeitpunkt der Rückmeldung fällig. Auf § 3 Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) wird hingewiesen.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

d) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Worte „§ 59 Qualifikationsverordnung vom 25. November 2002“ durch die Worte „§ 35 Qualifikationsverordnung vom 02. November 2007“ ersetzt.

bb) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Gebühr“ die Worte „nach Abs. 3“ eingefügt.

17. In § 18 wird Abs. 3 aufgehoben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 05. August 2011.

Regensburg, den 05. August 2011  
Universität Regensburg  
Der Rektor  
i.V.

Prof. Dr. Hans Gruber